Arbeitspapier 6 · Basiswissen

Außenhaftung und Einlage des Kommanditisten

Drei Beträge mit verschiedenen Funktionen

Erwirbt eine KG Waren auf Rechnung, schuldet sie als Käuferin den vollen Kaufpreis. Die Höhe dieser Schuld hängt weder von der Einlage noch von der Haftsumme eines Kommanditisten ab. Die Pflichteinlage bezeichnet den Beitrag, den der Kommanditist der Gesellschaft versprochen hat. Die Haftsumme legt den Höchstbetrag seiner unmittelbaren Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern fest (§§ 161, 171 HGB). Bei der eingetragenen KG ist dafür grundsätzlich der im Handelsregister ausgewiesene Betrag maßgeblich (§ 172 Abs. 1 HGB). Pflichteinlage und Haftsumme können verschieden hoch sein.

Wie eine Einzahlung die Haftung mindert

Der Kommanditist haftet einem Gesellschaftsgläubiger unmittelbar, soweit die Haftsumme durch die wirksam geleistete Einlage nicht gedeckt ist (§ 171 Abs. 1 HGB). In einem einfachen Zahlungsfall zieht man deshalb die anrechenbare Einlage von der Haftsumme ab. Ein negatives Ergebnis bedeutet, dass keine offene Außenhaftung besteht. Auch eine positive Differenz begrenzt den Anspruch nur nach oben. Ist die noch offene Gesellschaftsschuld geringer, bildet diese den Höchstbetrag für den konkreten Gläubiger.

Was bei Rückzahlung geschieht

Fließt die Einlage an den Kommanditisten zurück, gilt sie gegenüber den Gläubigern insoweit als nicht geleistet (§ 172 Abs. 4 HGB). Bei einer Haftsumme von 12.000 Euro hat eine Kommanditistin zunächst 16.000 Euro eingelegt. Werden ihr 7.000 Euro als Einlage zurückgezahlt, verbleiben 9.000 Euro Deckung. Bei entsprechend hoher Gesellschaftsschuld können Gläubiger sie deshalb bis zu 3.000 Euro in Anspruch nehmen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht automatisch der Haftungsbetrag.

Wem steht welcher Anspruch zu?

Den Anspruch auf die versprochene Einlage hat die Gesellschaft. Ein Lieferant erwirbt diesen Anspruch nicht schon durch seinen Liefervertrag. Er kann sich auf seine eigene gesetzliche Forderung gegen den Kommanditisten stützen. Im eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der KG wird dieses Recht während des Verfahrens durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt (§ 171 Abs. 2 HGB).

Gesetzestexte zum Nachlesen § 161 HGB · § 171 HGB · § 172 HGB

Arbeitspapier 6 · Übungsfall

Die offene Einlage der Kommanditistin

Sachverhalt

Klara übernimmt in einer eingetragenen KG eine Pflichteinlage von 15.000 Euro. Ihre eingetragene Haftsumme beträgt 10.000 Euro. Ein Lieferant verlangt den fälligen Kaufpreis von 13.000 Euro. Prüfen Sie drei Zeitpunkte unabhängig voneinander. Zunächst hat Klara nichts eingezahlt. Im zweiten Fall sind 6.000 Euro wirksam auf die Einlage geleistet. Im dritten Fall sind alle 15.000 Euro eingezahlt und anschließend 9.000 Euro ausdrücklich als Einlagenrückzahlung an Klara zurückgeflossen. Die Gesellschaft ist solvent.

Bearbeitungsauftrag

Wie viel schulden KG und Kommanditistin dem Lieferanten jeweils? Kann er daneben den noch offenen Teil der Pflichteinlage als eigenen Anspruch einziehen?